

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Geltung

1.
Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2.
Für den Vertrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers; andere Bedingungen des Käufers oder eines Abschlussvermittlers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Angebote und Vertragsschluss

1.
Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
2.
Durch Vertreter des Verkäufers abgegebene Erklärungen und mündliche Absprachen erhalten erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers Rechtsverbindlichkeit.
3.
Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, , technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

III. Preise

1.

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung. In den Preisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer nicht enthalten.

2.

Bei einer wesentlichen Änderung der Material-, Lohn- oder Energiekosten oder öffentlichen Angaben sind beide Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

IV. Lieferfristen

1.

Lieferzeiten gelten nur annähernd als vereinbart und werden nach Möglichkeit eingehalten. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt noch kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor, es sei denn, die Parteien haben dies ausnahmsweise vereinbart. Vereinbarungen über verbindliche oder unverbindliche Liefertermine bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

2.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – wie z. B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben / Verzögerungen von Lieferungen der Vorlieferanten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung / Leistung angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann.

3.

Treten die vorgenannten Hindernisse beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung.

4.

Der Verkäufer behält sich vor, Teillieferungen zu machen, die als selbständige Lieferungen gelten und als solche zu bezahlen sind, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Käufer kein Interesse hat.

V. Eigentumsvorbehalt

1.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor. Der Käufer ist berechtigt, diese Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsrechte zu sichern.

Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen dem Verkäufer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung bzw. Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für den Verkäufer vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die dem Verkäufer abgetretenen Forderungen oder in sonstige Rechte, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

2.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne Weiteres auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen frei zu geben, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 20% übersteigt.

VI. Zahlung und Verrechnung

1.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen nach erfolgter Warenlieferung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.

Hat der Verkäufer unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Verkäufer dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

3.

Der Käufer kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

4.

Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsweise kann der Verkäufer Vorauszahlung für die Lieferung verlangen, falls

a) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder dem Verkäufer ein Umstand bekannt wird, aus dem sich begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit

ergeben, es sei denn, dass die Zahlung in anderer, den Verkäufer sicherstellender Weise (z. B. Bankbürgschaft) gewährleistet wird,

b) der Käufer mit der Annahme, Abnahme oder Bezahlung einer Lieferung in Verzug ist.

VII. Qualität und Haftung

1.

Der Verkäufer steht ein für die einwandfreie Qualität der gelieferten Ware. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht der Verkäufer ebenso wenig ein, wie für die Folge unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Verkäufers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von ihm beauftragter Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

2.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, bei Veräußerung an Verbraucher in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Soweit der Käufer Unternehmer ist, hat er offene Mängel unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert der Verkäufer nach Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz.

3.

Kommt der Verkäufer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb angemessener Zeit nach, so kann der Käufer den Verkäufer schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der der Verkäufer seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten des Verkäufers und dessen Gefahr vornehmen lassen. Wurde die Nachbesserung erfolgreich von dem Käufer oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Käufers mit Erstattung der ihm entstandenen angemessenen Kosten abgegolten. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die

Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung des Verkäufers an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

4.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind. Vor allem haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

5.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Verkäufer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder wenn er wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Wurde eine wesentliche Vertragspflicht durch den Verkäufer verletzt, haftet er für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Ausführungen unter dieser Ziffer sinngemäß.

Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

VIII. Gefahrübergang

Lieferung erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Versand wird nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für günstigere Versandart vorgenommen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges

1.
Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen ist der Firmensitz des Verkäufers, 58739 Wickede / Ruhr.
2.
Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).
3.
Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und / oder eines Scheckprozesses ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand, soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich- / rechtliches Sondervermögen ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
4.
Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.